

KWF-Programm »Internationalisierungsförderung für KMU¹«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie beziehungsweise nach der »De-minimis«-Regel

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel ist es, Förderungsmaßnahmen im Sinne einer Internationalisierung der Kärntner Unternehmen zu setzen. Bestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmen, die die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Raum anstreben, werden unterstützt.

Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Unternehmen im internationalen Kontext, zur Bearbeitung des internationalen Marktauftrittes sowie zur Einführung bestehender oder neuer Produkte in einem für das Unternehmen neuen ausländischen Markt beitragen.

Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden.²

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

1 Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

2 KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten.....	5
4.	Wie hoch ist die Förderung?	5
4.1.	Art der Förderung	5
4.2.	Ausmaß der Förderung	5
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	6
4.4.	»De-minimis«.....	6
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	6
5.1.	Förderungsberatung	6
5.2.	Förderungsantrag.....	6
5.3.	Förderungsprüfung	6
5.4.	Förderungsentscheidung.....	7
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	7
5.6.	Förderungsabrechnung.....	8
5.7.	Auszahlung.....	8
6.	Allgemeines	8
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
6.2.	Laufzeit	8

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen (Unternehmen, die ein technisches Know-how und neue Technologien ins Unternehmen transferieren), die ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts in Kärnten betreiben oder gründen.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen in Schwierigkeiten
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- c Unternehmen aus dem Bereich Handel
- d Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleister, Immobilien und Vermögenstreuhänder, Transport und Verkehr, Tourismus und Freizeitwirtschaft

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

- a Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit
- b Verbesserung der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe im internationalen Kontext
- c Verbesserung des internationalen Marktauftrittes und der Marktbearbeitung
- d Einführung bestehender oder neuer Produkte in einem für das Unternehmen neuen ausländischen Markt

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
- b Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten
- c Der Projektdurchführungszeitraum beträgt 1 Jahr ab Anerkennungsstichtag und wird nicht verlängert.
- d Die förderbaren Kosten müssen mindestens EUR 2.000,- betragen.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

3.1.1.

Kosten für exportorientierte Publikationen:

Werbeaufwendungen für internationale Zielmärkte beinhalten:

a

Fremd- und mehrsprachige Internetauftritte:

Der Internetauftritt (Homepage) muss – neben einer Unternehmensbeschreibung – zum überwiegenden Teil der Präsentation der für den ausländischen Markt vorgesehenen Produkte beziehungsweise Dienstleistungen dienen.

b

Unternehmensprospekte, Drucksorten und Warenkataloge zur Präsentation des Unternehmens und der Produkte beziehungsweise Dienstleistungen am ausländischen Markt:

Werbeaufwendungen (zum Beispiel Drucksorten) müssen den Namen des Förderungswerbers enthalten, ausschließlich zur Absatzwerbung für Produkte und Dienstleistungen außerhalb Österreichs konzipiert sein und hinsichtlich Form und Inhalt eine dem internationalen Standard entsprechende Qualität aufweisen.

c

Audio- oder Videoproduktionen für internationale Werbezwecke

Kosten für Übersetzungsleistungen werden nur bei der Inanspruchnahme eines gewerblichen Übersetzungsbüros, eines akademischen Übersetzers, eines beeideten Dolmetschers oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation anerkannt.

3.1.2.

Kosten für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen im Ausland: Förderbar sind die Kosten für Miete und Aufbau eines Stands, wenn der Mietvertrag für die Ausstellungsfläche und die Rechnung für die Standmiete auf den Förderungswerber lauten und von diesem bezahlt wurden sowie der Messestand während der gesamten Veranstaltung durch fachkundige Betreuer (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens) betreut wurde.

3.1.3.

Kosten für Internationalisierungsberatungen:

Die Internationalisierungsberatung durch gewerbliche Internationalisierungsberater (freie Beraterwahl) umfasst:

- a Marktstudien
- b Machbarkeitsstudien
- c Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie (Erstellung eines Internationalisierungskonzepts)
- d Marketingkonzepte zur Internationalisierung
- e Rechts- und Steuerberatung, Patentberatung im Zielmarkt
- f Beratung in Fragen der Transport-, Finanzierungs- und Zahlungsverformalitäten

Pro Förderungswerber können Beratungen im Ausmaß von maximal 4 Beratungstagen in Anspruch genommen und (teil-)gefördert werden.

Kosten für Internationalisierungsberatungen werden nur gefördert, wenn auch Publikationskosten gemäß 3.1.1. und | oder Kosten für die Teilnahme an Messen gemäß 3.1.2. gefördert werden.

Im Falle der erstmaligen Orientierung am Auslandsmarkt können auch ausschließlich Kosten für Internationalisierungsberatungen gemäß 3.1.3. gefördert werden.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Personalaufwand (wie zum Beispiel Personalkosten für Messepräsentationen, hauseigene Herstellung von Publikationen oder Internetauftritten et cetera)
- c Kosten für die Betreuung von Messeständen (wie zum Beispiel Messebetreuer et cetera)
- d Anschaffung des Messestands
- e Transport- und Reisekosten
- f Diäten
- g Kleinbetragsrechnungen unter EUR 200,-
- h Maßnahmen, die bereits durch andere Förderungen unterstützt werden (zum Beispiel »Go international«-Förderungen seitens der Wirtschaftskammer Österreich)
- i Leistungen der Wirtschaftskammer beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Veranstaltungen, Beratungen, Schulungen, Aus- und Weiterbildungen et cetera)
- j Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Tagungen
- k Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- l Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

4.2.1.

Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten. Die Förderungshöhe bei Kosten für Internationalisierungsberatungen beträgt maximal EUR 2.000,- pro Förderungswerber.

4.2.2.

Die Förderung in diesem KWF-Programm kann pro Förderungswerber innerhalb der Programmlaufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden und ist mit maximal EUR 7.000,- begrenzt. Die maximal zulässige Beihilfenintensität laut EU-Beihilfenrecht ist jedenfalls einzuhalten.³

³ Siehe Website des KWF <http://www.kwf.at/foerdersaetze>

4.3. Subsidiarität⁴ | Kumulierung⁵

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung im Rahmen dieses KWF-Programms erfolgt nach der »De-minimis«-Regel.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar macht.

5.3. Förderungsprüfung

5.3.1.

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf Sachverständige herangezogen werden.

5.3.2.

Kommt es während des Projektdurchführungszeitraumes zu wesentlichen Änderungen des Projektinhaltes, so sind diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

5.3.3.

Der Förderungswerber hat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums die Schlussabrechnung firmenmäßig unterfertigt dem KWF vorzulegen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend).

4 Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

5 Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5.3.4.

Auf der Schlussabrechnung ist zu bestätigen, dass

- a sämtliche Verpflichtungen, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar machen, das beantragte Projekt betreffen und in den Projektdurchführungszeitraum fallen,
- b sämtliche angeführten Rechnungen bereits vollständig bezahlt wurden,
- c das antragstellende Unternehmen ein KMU im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts ist,
- d alle sonstigen, das geförderte Projekt betreffenden, beantragten und gewährten Förderungen angeführt sind und der Gesamtförderungsbarwert gemäß Punkt 4.2. dieses KWF-Programms nicht überschritten wird.

5.3.5.

Die Schlussabrechnung ist vom Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Bilanzbuchhalter | von der Bank | dem Berater der WK Kärnten | Zertifizierten Berater firmenmäßig zu unterfertigen und damit die Richtigkeit zu bestätigen. Bei Vorlage von Originalrechnungen kann auf die Bestätigung des Steuerberaters | Wirtschaftsprüfers | Bilanzbuchhalters | der Bank | des Beraters der WK Kärnten | Zertifizierten Beraters verzichtet werden.

5.3.6.

Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen zu verlangen und Stichprobenprüfungen durchzuführen.

5.4. Förderungsentscheidung**5.4.1.**

Nach Vorlage der Schlussabrechnung sowie bei Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen wird die tatsächliche Förderung berechnet und es erhält der Förderungswerber im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet, die Projektdurchführung und die widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln nachzuweisen sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, die Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen – samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden. Die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsnachweise werden hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Nach erfolgter Prüfung der Förderungsabrechnung wird das Förderungsangebot erstellt.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a die Schlussabrechnung vorgelegt wurde,
- b die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde,
- c das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde und
- d sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannten Richtlinien und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 01.07.2014 in Kraft und ist bis 30.06.2017 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.09.2015 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

⁶ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.